

Anlage 1 zur DS0601/21

Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit
Stabsstelle für Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung

Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2022

(Infrastrukturplanung zur Suchtkrankenhilfe)

Reihe Magdeburg - sozial (Band 68)



Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2022 (Infrastrukturplanung zur Suchtkrankenhilfe)

Herausgeber:

Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit der Landeshauptstadt Magdeburg,
Stabsstelle für Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung (Stabsstelle V/02)

Magdeburg 2021

Redaktionsteam:

- Sozial- und Wohnungsamt (Amt 50) - Frau Schlegel, Frau Jacob
- Jugendamt (Amt 51) - Herr Bergmann
- Gesundheits- und Veterinäramt (Amt 53) - Frau Dr. Schmidt, Frau Merten
- Stabsstelle Jugendhilfe, Sozial- und Gesundheitsplanung (V/02) (Federführung) - Herr Dr. Gottschalk, Frau Sapandowski

Postanschrift: Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Stabsstelle V/02
39090 Magdeburg

Hausanschrift: Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Stabsstelle V/02
Psychiatriekoordination
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg

Telefon: 0391 540 3241

Fax: 0391 540 96 3242

E-Mail: Heidi.Sapandowski@jsgp.magdeburg.de

Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2022 (Infrastrukturplanung zur Suchtkrankenhilfe)

	Seite
1. Planungsauftrag und Umsetzung	4
2. Suchtmittelkonsum und mögliche Folgen	7
3. Infrastruktur zur Suchtkrankenhilfe in der Landeshauptstadt Magdeburg	13
4. Problemlagen und künftige Aufgaben im Rahmen der Suchtkrankenhilfe der Landeshauptstadt Magdeburg	18
5. Zuständigkeiten der Landeshauptstadt Magdeburg hinsichtlich der Suchtkrankenhilfe	23
6. Maßnahmen zur Suchtkrankenhilfe in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2022	28
7. Förderung durch die Landeshauptstadt Magdeburg	32

Anlagen zur Infrastrukturplanung zur Suchtkrankenhilfe (Anlage 1)

Anlage A zur Anlage 1

- Erläuterung zur Umsetzung der im „Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg 2018 bis 2021“ beschlossenen Maßnahmen

-

Anlage B zur Anlage 1

- Erläuterung zu den Strukturen der Suchtkrankenhilfe in der Landeshauptstadt Magdeburg 2021

Anlage 2

- Maßnahmen zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2022

1. Planungsauftrag und Umsetzung

Das Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg wurde jeweils für den Zeitraum

- 2010 bis 2013
- 2014 bis 2017 und
- 2018 bis 2021

vom Stadtrat beschlossen.

Aus der Drucksache DS 542/17 „Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg 2018 bis 2021“ resultiert der Stadtratsbeschluss-Nr. 1868-054(VI)18:

1. Der Stadtrat nimmt gemäß der Anlage zur Drucksache das „Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg 2018 bis 2021“ als Anlage zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt gemäß der Anlage 4 zum Konzept die Umsetzung der Maßnahmen zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg für den Zeitraum 2018 bis 2021.
3. Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Umsetzung der festgelegten Maßnahmen für den Zeitraum 2018 bis 2021 in Höhe von 639.300 Euro für das Jahr 2018 und 682.300 Euro jeweils für die Jahre 2019 bis 2021.
4. Der Stadtrat beschließt, dass die jährlich zweckgebundenen Landeszuweisungen für die Suchtberatung in Höhe von mindestens 298.000 Euro, unter der Voraussetzung der Gewährung der bisherigen Höhe der Landeszuweisungen, dem Gesundheits- und Veterinäramt für die entsprechende Aufgabenwahrnehmung zuzuführen sind.
5. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister zur Fortschreibung des Konzeptes zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg für den Zeitraum 2022 bis 2026.

Die im „Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg 2018 bis 2021“ durch den Stadtrat beschlossenen Maßnahmen sind durch die Ämter der Verwaltung wie folgt umgesetzt worden:

Überblick zum Umsetzungsstand der Maßnahmen, Stand 20.10.2021

Lfd. Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Hinweis/Ergebnis
1	Bedarfsgerechte Finanzierung der Suchtberatung und Suchtprävention: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Suchtberatungszentrum I - DROBS; PSW GmbH, Sozialwerk Behindertenhilfe einschließlich der Fachstelle Suchtprävention ➤ Suchtberatungszentrum II – AWO-Kreisverband Magdeburg e.V. einschließlich Suchtstreetwork und ➤ Saftladen – IB Mitte gGmbH Weiterentwicklung von Qualitätsstandards	Amt 53 erledigt	Stadtratsbeschluss-Nr. 212-006(VII)19 Erhöhung des Haushaltansatzes um 110.000 Euro ab 1.1.2020
2	Evaluation Suchtstreetwork mit Schlussfolgerungen	Amt 53 erledigt	
3	Auswertung der Beratungsstatistiken der Suchtberatungsstellen bzw. -zentren	V/02 erledigt	
4	Neuausrichtung der 3 Suchtberatungsstellen zu 2 Suchtberatungszentren	Amt 53 erledigt	Umsetzung ist zum 1.1.2020 erfolgt
5	Suchtberatung im Zusammenhang von Beratung und Unterstützung des beruflichen Übergangsgeschehens für Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre	Amt 51 offen	Die Jugendberufsagentur hat ihre Arbeit erst im August 2021 aufgenommen.
6	Fortführung „Saftladen“ als niedrigschwelliges Angebot	Amt 53 erledigt	
7	Auswertungsgespräch mit Jobcenter zur Umsetzung des Nahtlosverfahrens	V/02 erledigt	
8	Ermitteln der Rahmenbedingungen für den Aufbau einer Clean-Wohngemeinschaft für Suchtkranke nach erfolgreicher Rehabilitation	V/02 erledigt	
9	Einführung des „Papilio“-Kindergartenprogrammes durch ein Interessenbekundungsverfahren in Magdeburger Kitas	V/02 erledigt	
10	Suchtpräventive Arbeit mit Kindern/Jugendlichen und Multiplikatoren in Schule und Einrichtungen der Jugendhilfe	Amt 51 erledigt	
11	Prävention zum Thema Mediensucht	Amt 51 erledigt	
12	Etablierung eines Angebotes zur Unterstützung für Kinder suchtkranker Eltern	V/01 offen	Zuständigkeit wurde von V/01 übernommen
13	Schulbefragung zum externen Unterstützungsbedarf zur Suchtprävention	V/02 erledigt	

14	Fortführung von Maßnahmen der Familienbildung unter Einbeziehung Suchtprävention	Amt 51 erledigt	
15	Überwachung von Vorschriften des Jugendschutzes	FB 32 erledigt	
16	Kooperation mit allen Leistungsanbietern der Suchtkrankenhilfe über die Fachgruppe Sucht der PSAG	V/02 erledigt	
17	Kooperation und Vernetzung der Akteure der Suchtprävention über den städtischen Arbeitskreis Suchtprävention	V/02 erledigt	
18	Abstimmung präventiver Maßnahmen auf Grundlage des Präventionsgesetzes mit den Krankenkassen	V/01 offen	Zuständigkeit wurde von V/01 übernommen
19	Mitwirkung im „Kriminalpräventiven Beirat“, Ag „Prävention an Schulen“	Amt 51	Tätigkeit des Beirates ruht seit 2 Jahren
20	Mitwirkung im FAK Suchtprävention der Landesstelle für Suchtfragen	V/02 erledigt	

Die inhaltliche Umsetzung der benannten Maßnahmen ist in der Anlage A zum Konzept genauer beschrieben.

Die Fortschreibung des derzeit noch gültigen Konzeptes erfolgte

- über eine verwaltungsinterne Projektsteuerungsgruppe des Dezernates V,
- unter Beteiligung der Fachgruppe Sucht der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Magdeburg (ausführliche Darstellung der PSAG siehe Anlage B Seite 15),
- unter Beteiligung des Arbeitskreises Suchtprävention der Landeshauptstadt Magdeburg (ausführliche Darstellung des Ak siehe Anlage B Seite 23),
- unter Beteiligung der Träger der Suchtberatungszentren und
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Befragung an Schulen zur Suchtprävention (siehe Anlage A Seite 12).

Betroffene und Angehörige wurden in bestehenden Selbsthilfe- und Angehörigengruppen der Suchtberatungszentren sowie über die Kontakt- und Beratungsstelle für Selbsthilfegruppen (KOBES) über die Fortschreibung des Suchtkonzeptes informiert und um Hinweise gebeten.

Darüber hinaus gab es durch die Stabsstelle V/02 noch einmal telefonische Kontakte zu bekannten Selbsthilfegruppen. Es gab seitens der Selbsthilfe keine Rückmeldungen.

2. Suchtmittelkonsum und mögliche Folgen

Suchtmittel sind alle psychoaktiven Substanzen (Drogen), die ein Missbrauchspotenzial besitzen. Dazu gehören sowohl legale Substanzen (u.a. Alkohol, Nikotin, Medikamente) als auch illegale Substanzen (u.a. Kokain, Ecstasy, Crystal). Darüber hinaus kann jede Verhaltensweise Suchtcharakter annehmen, wenn sie im Alltag eine übermäßige Rolle spielt bzw. diesen bestimmt. Dann gleichen diese so genannten Verhaltenssüchte (u.a. Kaufsucht, Spielsucht) in ihren physischen, psychischen und sozialen Auswirkungen denen des Drogenmissbrauchs bzw. der Drogenabhängigkeit.

Als gesichert in der Suchtkrankenhilfe gilt, dass die Übergänge zwischen Substanzgebrauch, problematischem Substanzgebrauch, Substanzmissbrauch und Abhängigkeit sehr individuell und fließend sind. Sucht entwickelt sich über einen **Prozess**, der sich mitunter über lange Zeiträume erstrecken und schließlich in die Abhängigkeit führen kann.

Als gemeinsames Merkmal aller Süchte wird 1. das „unabweisbare Verlangen“ („Psychische Abhängigkeit“, „Abstinenzunfähigkeit“) und 2. der Kontrollverlust angesehen, bei dem eine Person nicht mehr in der Lage ist, ein bestimmtes Verlangen selbständig zu steuern, wenn das entsprechende Verhalten begonnen hat (Alkoholgebrauch, Glücksspiel etc.), auch wenn dies zu Nachteilen für die Person führt.

Die **Substanzabhängigkeit** wird definiert als eine körperliche und seelische Abhängigkeit, nachgewiesen durch Toleranzentwicklung (Steigerung der Konsummenge) und Entzugserscheinungen. Sie gehört zu den psychischen Erkrankungen nach ICD 10 (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten) bzw. zu den seelischen Behinderungen gemäß SGB IX.

Eines der Erklärungsmodelle zur Entstehung von Sucht geht davon aus, dass es nicht die eine Ursache gibt, die zur Sucht führt, sondern **Ursachen** für die Entstehung süchtigen Verhaltens sehr vielfältig sein können und sich wechselseitig beeinflussen.

Eine Rolle in diesem Erklärungsmodell kommt z. B. der Akzeptanz und der Verfügbarkeit des Suchtmittels zu.

Darüber hinaus spielen die psychischen und physischen Ausprägungen eines Menschen (z.B. Selbstwertgefühl, Belastungsfähigkeit, Kontakt- und Beziehungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Angst- und Stressbewältigung etc.) eine wesentliche Rolle.

Dazu kommen die Faktoren, die auf den Menschen aus seiner Umwelt Einfluss nehmen (z.B. Familie, Freunde/Partner, Freizeitangebote, Wohn- und Arbeitsverhältnisse).

Auf das Ausmaß des Suchtmittelkonsums in der Bundesrepublik Deutschland weisen die folgenden **Zahlen** des Drogen- und Suchtberichtes der BRD 2020 und der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS Jahrbuch Sucht 2020 mit Daten aus 2018) hin:

- Ca. 9 Millionen Bundesbürger*innen im Alter von 18 bis 64 Jahren konsumieren Alkohol in gesundheitlich riskanter Form

„Riskanter Konsum“ liegt bei Männern zwischen 24 g und 60 g Reinalkohol pro Tag und bei Frauen zwischen 12 g und 40 g pro Tag.
Zum Vergleich: 1 Liter Bier entspricht etwa 40 g Reinalkohol.

- ca. 3 Millionen Erwachsene zwischen 18 und 64 Jahren haben eine alkoholbezogene Störung; davon gelten 1,6 Millionen Menschen als alkoholabhängig
- ca. 14 Millionen Bundesbürger rauchen
- 2018 starben 127.000 Menschen an den Folgen des Rauchens, was 13,3 % aller Todesfälle in Deutschland entspricht
- 74.000 Todesfälle werden jährlich allein durch Alkoholkonsum oder den kombinierten Konsum von Alkohol und Tabak verursacht
- 1,5 bis 1,9 Millionen Menschen gelten als medikamentenabhängig, insbesondere durch rezeptpflichtige Beruhigungs- und Schlafmittel, neuartige Schlafmittel und opioidhaltige Schmerzmittel
- 229.000 Menschen weisen ein problematisches und 200.000 Menschen ein pathologisches Glücksspielverhalten (Glücksspielsucht) auf
- 367.000 Cannabis-Konsumenten gibt es unter den 12- 17-Jährigen; 309.000 Abhängige von Cannabis unter den 18- 64-Jährigen; 41.000 haben eine Kokain-Abhängigkeit; 103.000 haben eine Amphetamin-Abhängigkeit
- 79.400 Substitutionspatient*innen (Drogensersatztherapie) gibt es bundesweit (davon 749 im Land Sachsen-Anhalt)
- 2019 gab es 1.398 Todesfälle infolge des Konsums illegaler Drogen, was einen Anstieg gegenüber 2018 um 9,6% bedeutet; 2020 gab es 1.581 Drogentote in Deutschland
- 2019 umfasste die Rauschgiftkriminalität 359.747 Delikte und stieg damit um 2,6 % gegenüber dem Vorjahr
- 3 Millionen Kinder, das heißt, jedes 4. bis 5. Kind lebt mit einem suchtblasteten Elternteil zusammen, davon 2,65 Millionen Kinder mit einem alkoholkranken Elternteil und 40.000 bis 60.000 Kinder mit Eltern, die illegale Substanzen konsumieren.

Aussagen zur Zahl der Abhängigkeitserkrankten bzw.-gefährdeten in der Landeshauptstadt Magdeburg

Die Beratungsleistungen der Suchtberatungszentren in der Landeshauptstadt Magdeburg wurden im Jahr 2020 von insgesamt 1.235 Klient*innen in Anspruch genommen. Darunter waren 260 Klient*innen im Bezug von SGB II-Leistungen.

Im Jahr 2019 gab es 1.175 Krankenhausfälle (Wohnsitz Magdeburg) wegen psychischer und Verhaltensstörungen infolge Alkohol (ICD 10: F10).

Dazu kamen 133 Magdeburger Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis unter 28 Jahren wegen ihres Alkoholrausches.

162 Patient*innen wurden infolge einer alkoholischen Lebererkrankung (ICD 10: K 70) stationär behandelt.

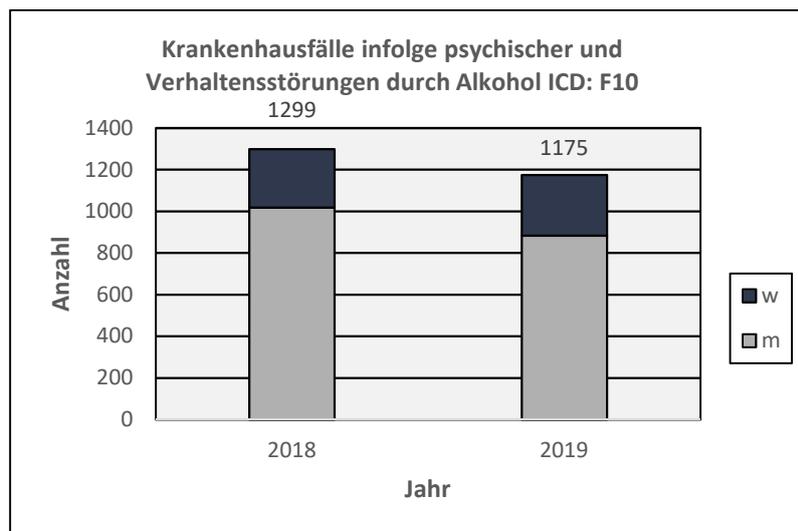
338 Krankenhausaufnahmen erfolgten von Störungen durch psychotrope Substanzen (ICD 10: F11-F19).

Die Krankenhausbehandlungen von Magdeburger*innen bezüglich

- psychischer und Verhaltensstörungen durch Alkohol
- eines Alkoholrausches bei Kindern und Jugendlichen
- einer alkoholischen Lebererkrankung
- Störungen durch psychotrope Substanzen

stellen sich für die Jahre 2018 und 2019 wie folgt dar:

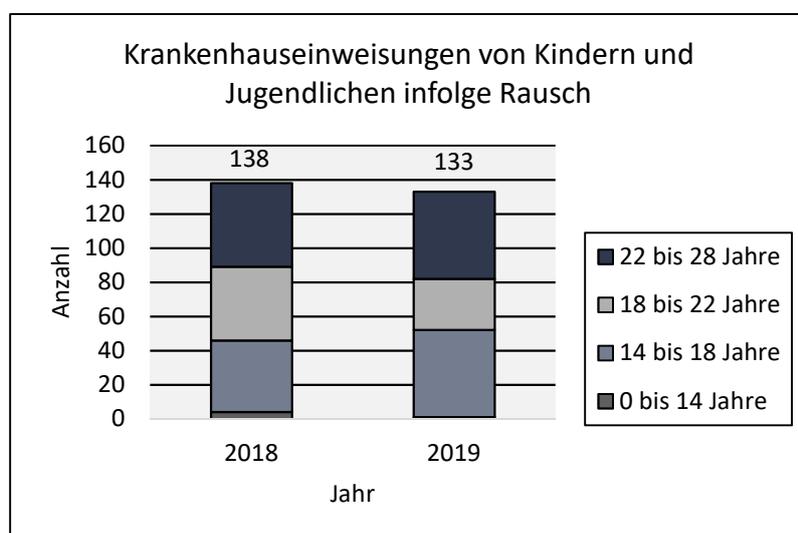
Krankenhäufälle infolge psychischer und Verhaltensstörungen durch Alkohol



Krankenhäufälle		2018	2019
Wohnort Magdeburg gesamt	m	1.018	883
	w	281	292
davon Wohn- und Behandlungsort Magdeburg	m	890	770
	w	227	210

Datenquelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

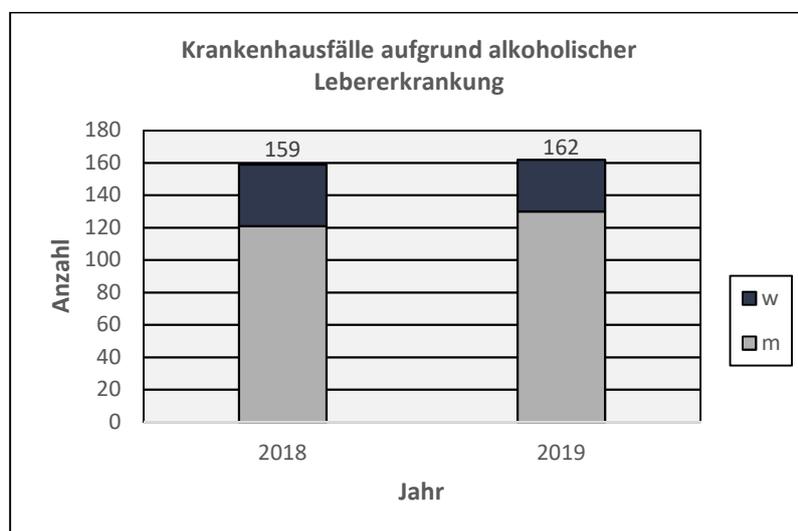
Krankenhauseinweisungen von Kindern und Jugendlichen infolge Rausch



Krankenhauseinweisungen	2018	2019
Wohnort Magdeburg gesamt		
➤ unter 14 Jahren	4	1
➤ 14 bis unter 18 Jahre	42	51
➤ 18 bis unter 22 Jahre	43	30
➤ 22 bis unter 28 Jahre	49	51
davon Wohn- und Behandlungsort Magdeburg		
➤ unter 14 Jahren	3	1
➤ 14 bis unter 18 Jahren	37	47
➤ 18 bis unter 22 Jahre	41	29
➤ 22 bis unter 28 Jahre	45	45

Datenquelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

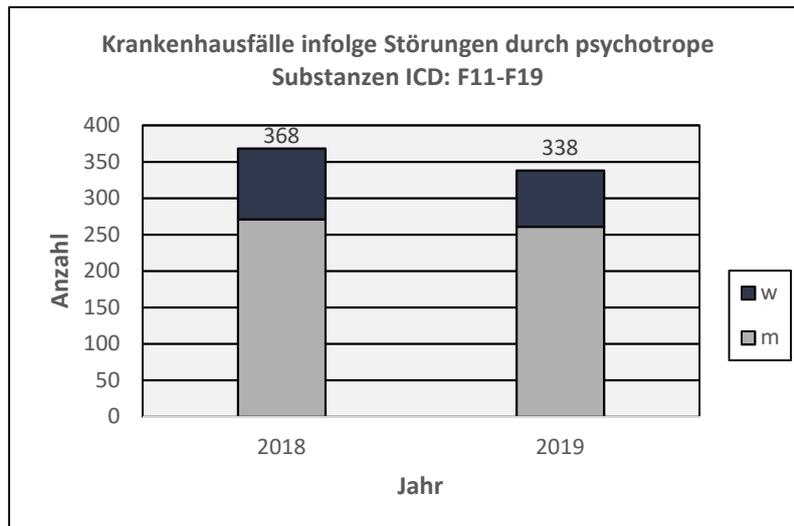
Krankenhausfälle aufgrund alkoholischer Lebererkrankung



Krankenhausfälle		2018	2019
Wohnort Magdeburg gesamt	m	121	130
	w	38	32
davon Wohn- und Behandlungsort Magdeburg	m	115	126
	w	38	29

Datenquelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Krankenhausfälle infolge Störungen durch psychotrope Substanzen ICD: F 11 - F 19



Krankenhausfälle		2018	2019
Wohnort Magdeburg gesamt	m	271	261
	w	97	77
davon Wohn- und Behandlungsort Magdeburg	m	171	145
	w	64	54

Datenquelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2021 werden frühestens im März 2022 verfügbar sein.

Die Zahl der Krankenhausbehandlungen von Magdeburger*innen infolge

- psychischer und Verhaltensstörungen durch Alkohol und
- eines Alkoholrausches bei Kindern und Jugendlichen

ist im Vergleich zum Jahr 2015 rückläufig.

Im Vergleich zum Jahr 2015 ist hingegen die Zahl der Krankenhausbehandlungen von Magdeburger*innen

- infolge einer alkoholischen Lebererkrankung (Langzeitschäden) um 20% und
- infolge einer Störung durch psychotrope Substanzen um 10% gestiegen.

Besorgniserregend ist weiterhin der Trend zu polyvalentem Konsum, das heißt, der gleichzeitige Konsum von mehreren illegalen Drogen zusammen mit Alkohol. In den letzten Jahren liegen neue psychoaktive, meist synthetische Stoffe (bekannt als Designerdrogen) im Trend, deren Konsum teilweise schwere gesundheitliche Folgen nach sich zieht.

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik sind in den Jahren 2017 bis 2020 die Straftaten nach § 29 BtMG (Betäubungsmittelgesetz) sowohl im gesamten Land Sachsen-Anhalt als auch in der Landeshauptstadt Magdeburg gestiegen. Diese Straftaten betreffen u.a. Anbau, Herstellung, Handel, Erwerb und den Besitz von Drogen.

Straftaten	2017	2018	2019	2020
Sachsen-Anhalt	8.408	9.259	9.578	9.895
Magdeburg -darunter Tatverdächtige bis 21 Jahre	969 209	1.202 292	1.183 317	1.221 292

Datenquelle: Polizeiinspektion Magdeburg

Rauchen und der Genuss von Alkohol haben in unserer Gesellschaft auch die Funktion der „kleinen Fluchten“. Sie dienen der Bewältigung von Belastungen, der Entspannung. Damit ist die Möglichkeit des Missbrauchs funktionell angelegt. Je stärker die Menschen Belastungen ausgesetzt sind, je weniger sie das Gefühl haben, den gestellten Anforderungen gewachsen zu sein, desto größer ist die Gefährdung.

Von daher ist der Ansatz der Aufklärung über Suchtmittel und die Folgen des Suchtmittelkonsums allein nicht wirkungsvoll. Moderne Suchtprävention zielt auf die Vermittlung von Kompetenzen, die dem Menschen helfen sollen, mit Belastungen positiv umgehen zu können um zu verhindern, dass Suchtmittelkonsum als Bewältigungsstrategie eingesetzt wird.

Suchtprävention umfasst alle Maßnahmen, die dazu beitragen, einer Suchtentstehung vorzubeugen.

Die 1994 vom *US Institute of Medicine* vorgeschlagene Klassifikation der Prävention in „universelle, selektive und indizierte Prävention“, erfasst alle Maßnahmen, die vor der vollen Ausprägung der Suchterkrankung einsetzen:

- Als **„universelle“ Prävention** wird jede Maßnahme definiert, die sich an die **Allgemeinbevölkerung** oder Teilgruppen der Bevölkerung wendet, um künftige Probleme zu verhindern.
- **„Selektive“ Prävention** richtet sich an **Gruppen mit spezifischen Risikomerkmalen** in Bezug auf eine spätere Suchtproblematik. Die „selektiven“ präventiven Interventionen zielen auf die Verhinderung des Suchtmittelkonsums durch Stärkung von Schutzfaktoren wie Selbstwertgefühl und Problemlösungskompetenz sowie durch Unterstützung im richtigen Umgang mit Risikofaktoren.
- **„Indizierte“ Prävention** richtet sich letztendlich an **Personen, die bereits ein manifestes Risikoverhalten etabliert haben** und einem erhöhten Suchtrisiko ausgesetzt sind, aber noch keine Abhängigkeitssymptome aufweisen.

Dieser Definition schließt sich die Landeshauptstadt Magdeburg an, da sie sich an den Zielgruppen orientiert und auch seitens der BzGA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) anerkannt und genutzt wird.

Der Zielrichtung nach werden **Präventionsmaßnahmen** in verhaltenspräventive und verhältnispräventive Maßnahmen unterschieden.

Verhaltenspräventive Maßnahmen richten sich an die Bevölkerung mit dem Ziel der Veränderung gesundheitsgefährdeter Verhaltens (z.B. Rauchen, übermäßiger Alkoholkonsum).

Verhältnispräventive Maßnahmen zielen auf die Veränderung gesundheitsgefährdender Lebensbedingungen (z.B. Wohn-, Arbeits-, Umweltbedingungen).

Landeshauptstadt Magdeburg/Dezernat V/Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung

3. Infrastruktur zur Suchtkrankenhilfe in der Landeshauptstadt Magdeburg

Suchtkrankenhilfe umfasst alle ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen für Suchtkranke. Erweitert wird das Spektrum der Angebote der Suchtkrankenhilfe um die erforderlichen Maßnahmen im Vorfeld der Abhängigkeit.

Suchtkrankenhilfe muss sich auf alle Menschen ausrichten, die legalen oder illegalen Konsum betreiben und zwar riskanten, missbräuchlichen oder abhängigen Konsum.

Das heißt, Zielgruppe der Suchtkrankenhilfe sind nicht allein die Suchtkranken selbst, sondern auch Menschen mit substanzbezogenen Problemen. Zielstellung ist es, Schädigungen, die bereits im Vorfeld einer Abhängigkeit entstanden sind, zu behandeln und zu beheben.

In diesem Verständnis ist Prävention Bestandteil von Suchtkrankenhilfe.

Der wissenschaftliche und praktische Konsens zur Umsetzung der Suchtkrankenhilfe kann auf 4 Punkte zusammengefasst werden:

- Nicht-Konsumenten psychotroper Substanzen sollen in dieser Haltung gestärkt werden
- der Konsumbeginn, insbesondere bei jungen Menschen muss hinausgezögert werden
- falls konsumiert wird, ist die Konsumfrequenz zu reduzieren bzw. niedrig zu halten
- bei substanzbezogenen Störungen bzw. Abhängigkeit ist frühzeitig, qualifiziert und effektiv zu helfen.

Zu den Prinzipien der Suchtkrankenhilfe gehören die folgenden inhaltlichen und strukturellen Überlegungen, die grundsätzlich die Arbeit des Hilfesystems bestimmen und die Planung des weiteren Ausbaus leiten sollten:

- personenzentrierte Hilfeplanung (Teilhabeplan- und/oder Gesamtplanverfahren)
- so viel Regelbehandlung wie möglich, so wenig Sonderbehandlung wie nötig
- ambulant vor stationär
- wohnortnah vor wohnortfern
- frühe Intervention
- geschlechtsspezifische Hilfen
- Vernetzung der Hilfesysteme
- Wunsch- und Wahlrecht sowie Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen.

Die Infrastruktur zur Versorgung von Menschen mit einer Suchterkrankung bzw. einer seelischen Behinderung infolge Sucht und für die von dieser Behinderung bedrohten Menschen bildet sich für die Landeshauptstadt Magdeburg folgend ab:

Infrastruktur zur Suchtkrankenhilfe in der Landeshauptstadt Magdeburg 2021(Mai 2021)

Ambulante Dienste Beratung/Begleitung/ Vermittlung	Kontaktmöglich- keiten/ Selbst- und Angehörigenhilfe	Medizinische Behandlung/ Rehabilitation	Eingliederungshilfen
*Suchtberatungszentrum I- DROBS inklusive Fachstelle Suchtprävention <i>PSW GmbH, Sozialwerk Behindertenhilfe</i>	*Saftladen IB Mitte gGmbH	Praxis für Nervenheilkunde mit dem Zusatz- angebot: Substitutions- gestützte Behandlung Opiatabhängiger	Assistenz und Begleitung im eigenen Wohnraum (ABW)

Landeshauptstadt Magdeburg/Dezernat V/Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung

<p>*Suchtberatungszentrum II inklusive Suchtstreetwork <i>AWO Kreisverband Magdeburg e.V. in Kooperation mit der Magdeburger Stadtmission e.V.</i></p> <p>Sozialpsychiatrischer Dienst <i>Landeshauptstadt Magdeburg, Gesundheits- und Veterinäramt</i></p> <p>Schwerpunktberatungsstelle „Pathologisches Glücksspiel“ <i>Magdeburger Stadtmission e.V. (vorerst befristet bis 31.12.2021)</i></p> <p>Sozial- und Wohnungsamt/ Bereich Eingliederungshilfe, <i>Landeshauptstadt Magdeburg</i></p>	<p>Selbsthilfe- und Angehörigen- gruppen Kontakt über die *Kontakt- und Beratungsstelle für Selbsthilfe- gruppen (KOBES) <i>Caritas Regional- verband Magdeburg e.V.</i></p>	<p>Medizinisches Versorgungszentrum an der Sternbrücke- Psychiatrie/ Psychotherapie/ Suchtmedizin <i>Dr. Kielstein GmbH</i></p> <p>Tagesklinik an der Sternbrücke <i>Dr. Kielstein GmbH</i></p> <p>Klinikum Magdeburg gGmbH -Suchtstation -Tagesklinik -Psychiatrische Institutsambulanz (PIA-Sucht)</p> <p>Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie und Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie <i>Universitätsklinikum A.ö.R</i></p> <p>Rehabilitationsklinik für Abhängigkeitserkrankungen „Alte Ölmühle“ <i>SRH Medinet Fachklinik</i> -Ambulante Rehabilitation -Tagesklinik -Stationäre Rehabilitation -Adaption</p>	<p><i>PSW GmbH, Sozialwerk Behindertenhilfe</i></p> <p>Sozialtherapeutisches Zentrum Haus „Am Westring“ -Heimplätze -Intensiv betreutes Wohnen -Ambulant betreutes Wohnen <i>Volkssolidarität habilis gGmbH SA</i></p>
---	---	--	---

Mit * gekennzeichnete Einrichtungen werden durch die Landeshauptstadt Magdeburg gefördert.
Eine genaue Beschreibung der in der Tabelle aufgeführten Infrastruktur befindet sich in der Anlage B
zum Konzept.

Mit der vorhandenen Infrastruktur verfügt die Landeshauptstadt Magdeburg über ein
umfassendes und leistungsstarkes System der Suchtkrankenhilfe, das wesentliche Hilfen für
Suchtkranke, von der Beratung und Behandlung über Rehabilitation und Nachsorge
beinhaltet.

Damit können die erforderlichen Hilfen für suchtkranke Menschen wohnortnah erbracht
werden, wenn das von den Betroffenen gewollt ist.

Eine Clean-Wohngemeinschaft (siehe Seite 20) kann nur außerhalb von Magdeburg in
Anspruch genommen werden.

Im Zeitraum 2018 bis 2021 haben sich die folgenden infrastrukturellen Veränderungen ergeben:

- die Fortführung des Saftladens als niedrigschwelliges Kontakt- und Begegnungsangebot für Suchtkranke nach Auslaufen der ESF-Mittel-Förderung zum 30.4.2018/Sicherung durch kommunale Förderung
- die infrastrukturelle Neuausrichtung der drei Suchtberatungsstellen
 - DROBS der PSW GmbH,
 - Magdeburger Stadtmission e.V. und
 - AWO Kreisverband Magdeburg e.V. zu zwei Suchtberatungszentren zum 1.1.2020 gemäß Stadtratsbeschluss-Nr. 212-006(VII)19

und

- die Umstrukturierung des Ambulant betreuten Wohnens für Suchtkranke durch den Träger, die PSW GmbH, zur „Assistenz und Begleitung im eigenen Wohnraum“, das heißt, Auflösung der Wohngemeinschaften.

Zur Neuausrichtung der Suchtberatungszentren (Soll)

	Suchtberatungszentrum I - DROBS	Suchtberatungszentrum II
Träger	PSW GmbH, Sozialwerk Behindertenhilfe	AWO Kreisverband Magdeburg e.V. (in Kooperation mit der Magdeburger Stadtmission e.V.)
Beratungsfachkräfte* männlich und weiblich	Mindestens 4 Mitarbeiter*innen mit insgesamt 160 Stunden inklusive Leiterin mit 10 Stunden Leitungstätigkeit	Mindestens 4 Mitarbeiter*innen mit insgesamt 160 Stunden inklusive Leiterin mit 10 Stunden Leitungstätigkeit
Verwaltungskraft	1 Mitarbeiter/in 20 Std.	1 Mitarbeiter/in 20 Std.
Zielgruppen unter Beibehaltung des Wunsch- und Wahlrechtes	Suchtkranke und suchtgefährdete Menschen aller Altersgruppen mit Schwerpunktsetzung auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	Suchtkranke und suchtgefährdete Menschen aller Altersgruppen mit Schwerpunktsetzung auf Erwachsene
Suchtspezifisches Beratungsangebot	Alkohol und Drogen	Alkohol und Drogen
Spezielles Beratungsangebot	Jugendberatung Essstörung	Medikamente/Frauen Spielsucht (ausgenommen Pathologisches Glücksspiel)
Zusatzleistung	Suchtprävention: 1,6 Fachkräfte plus 1,0 Fachstelle Suchtprävention	Streetwork: 1,0 Fachkraft

Beratungsfachkräfte* - Qualifikation – Diplom-Sozialpädagog*innen/Diplom-Sozialarbeiter*innen bzw. Bachelor Sozialpädagogik/Sozialarbeit/oder gleichwertige Abschlüsse, nach Möglichkeit mit Zusatzqualifikation im Suchtbereich

Vordergründiges Ziel der Neuausrichtung der ehemals drei Suchtberatungsstellen zu zwei Suchtberatungszentren war die Bündelung von Personal – Suchtberater*innen - (mindestens vier statt zwei) – an zwei Standorten, um

- Öffnungszeiten/Sprechzeiten länger bzw. variabler realisieren zu können für eine bessere Erreichbarkeit/Ansprechbarkeit für die Klient*innen,

- längerfristige personelle Ausfälle (bedingt durch Krankheit oder Personalwechsel) und Urlaubsvertretung besser ausgleichen zu können und
- die Sicherheit der Berater*innen (bei Beratung schwieriger Klient*innen) zu erhöhen, indem personalbedingt nicht nur ein/e Mitarbeiter/in vor Ort ist.

Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung hat sich die Neuausrichtung der Suchtberatung bewährt, was auch von den Trägern bestätigt worden ist. Dennoch hat es im SBZ I-DROBS in 2020/2021 personelle Engpässe gegeben, u.a. wegen der länger dauernden Gewinnung neuen Personals, die dann jedoch zum 1.10.2021 erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

Abgesehen von der personellen Besetzung im SBZ I ist das durch die Landeshauptstadt Magdeburg im Konzept 2018 bis 2021 festgeschriebene Anforderungsprofil an die Suchtberatungszentren in vollem Umfang umgesetzt worden.

Zum Anforderungsprofil gehören:

- barrierefreier Zugang und gute Erreichbarkeit durch öffentliche Verkehrsmittel
- tägliche Öffnungszeiten, davon mindestens zweimal wöchentlich bis 18:00 Uhr
- persönliche Erreichbarkeit während der Öffnungszeiten
- ausgewiesene Öffnungszeiten am Eingang des Suchtberatungszentrums
- angemessen ausgestaltete Räumlichkeiten
- Ausstattung mit mindestens 4 Fachkräften mit insgesamt 160 Stunden pro Woche
- Erbringung mittelbar und unmittelbar klientenbezogener Leistungen
- Erbringung von Zusatzleistungen in Absprache mit dem Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit der Landeshauptstadt Magdeburg
- kostenlose und anonyme Beratung
- Öffentlichkeitsarbeit inklusive aktuellem Internetauftritt
- jährlich bis zum 31.3. vorzulegende/r Jahresstatistik und Sachbericht
- Mitgliedschaft in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Magdeburg und im Arbeitskreis Suchtprävention der Landeshauptstadt Magdeburg, sowie
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und an der Umsetzung verbindlicher Kooperationsstrukturen, insbesondere an den zur Verbesserung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen.

Das Land Sachsen-Anhalt hat als Voraussetzung für eine Landesförderung Mitte 2020 „Mindeststandards einer Suchtberatungsstelle für ein Leistungsangebot und für die Qualitätssicherung“ festgeschrieben.

Die in diesem Papier beschriebenen Anforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität einer Suchtberatungsstelle werden von beiden Suchtberatungszentren in der Landeshauptstadt Magdeburg umgesetzt, wobei die für eine Suchtberatungsstelle seitens des Landes festgelegte personelle Mindestausstattung unter dem Anforderungsprofil der Landeshauptstadt Magdeburg liegt.

Das Gesetz zur Familienförderung des LSA und zur Förderung sozialer Beratungsstellen (FamBeFöG LSA) verpflichtet die Beratungsstellen bei „Multiproblemfällen“ zur Zusammenarbeit im Einzelfall.

Im Rahmen des FamBeFöG LSA und den damit verbundenen Zuweisungen über die Kommune an die Träger der Beratungsstellen haben diese im Sinne einer integrierten psychosozialen Beratung

- fachübergreifend unter Nutzung gemeinsamer Ressourcen zusammenzuwirken,
- durch Abstimmung den individuellen, komplexen Hilfebedarf zu Beginn der Beratungsleistungen festzustellen,
- umfassende und gebündelte Beratungsleistungen abgestimmt auf den Hilfebedarf, auch für Ratsuchende mit mehreren Problemlagen zu erbringen,
- ein gemeinsames Beratungszentrum oder ein mit der Kommune abgestimmtes Netzwerk zu betreiben und
- über ein einheitliches Qualitätssicherungssystem und eine Dokumentation zu verfügen.

Zur Umsetzung des FamBeFöG LSA ist seitens der Träger eine entsprechende Rahmenvereinbarung unterzeichnet worden und es wird unter Federführung der Stabsstelle für Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung mindestens einmal jährlich ein Netzwerktreffen durchgeführt.

Neue Gesetzeslagen, veränderte Bedarfslagen bei den Betroffenen, personelle Veränderungen in den Einrichtungen und neue Hilfeangebote führen dazu, dass Kooperation und Vernetzung fortwährende Prozesse sind, die kontinuierlich gepflegt und optimiert werden müssen.

Die Kooperation mit allen Leistungserbringern im System der Suchtkrankenhilfe erfolgt über die Fachgruppe Sucht der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft Magdeburg unter Federführung der Psychiatriekoordinatorin (Stabsstelle für Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung).

Moderne Suchtprävention hat zum Ziel, Gesundheit zu fördern, Abstinenz zu erhalten sowie Missbrauch und Abhängigkeit zu verhindern. Prävention hat eine doppelte Zielsetzung:

Zum einen hilft sie dem Einzelnen, eine Suchtkrankheit zu vermeiden, zum anderen dient sie der Gesellschaft, langfristig Folgekosten der Suchterkrankungen zu reduzieren.

Von daher ist Suchtprävention als Bestandteil der Suchtkrankenhilfe zu sehen.

Suchtprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die zum Aufgabenspektrum einer Vielzahl gesellschaftlicher Institutionen und Organisationen dazugehört.

Suchtprävention wird in der Landeshauptstadt Magdeburg zu ca. 90% durch das Suchtberatungszentrum I - DROBS in Trägerschaft der PSW GmbH, Sozialwerk Behindertenhilfe, umgesetzt, das dafür mit zwei Fachkräften und einer Fachstelle Suchtprävention ausgestattet ist.

Die Kooperation und Vernetzung mit weiteren Akteuren der Suchtprävention erfolgt über den Städtischen Arbeitskreis Suchtprävention, der durch die Fachstelle Suchtprävention der DROBS koordiniert wird.

4. Problemlagen und künftige Aufgaben im Rahmen der Suchtkrankenhilfe der Landeshauptstadt Magdeburg

Mit der im Punkt 3 dargestellten Infrastruktur zur Suchtkrankenhilfe verfügt die Landeshauptstadt Magdeburg über ein umfassendes und leistungsstarkes System der Suchtkrankenhilfe, das alle erforderlichen Hilfen für Suchtkranke, von der Beratung und Behandlung über Rehabilitation und Nachsorge beinhaltet.

Unter den Bedingungen der Corona –Pandemie 2020/2021 konnte auch die Suchtkrankenhilfe in der Landeshauptstadt Magdeburg nicht im „Normalbetrieb“ funktionieren.

Folgende Fakten belegen das:

- face to face Kontakte waren nur eingeschränkt möglich,
- Hausbesuche und Gruppenarbeit, auch die der Selbsthilfe, waren eingestellt,
- technische Voraussetzung für Videokonferenzen waren bei den Klient*innen nicht vorhanden,
- zu Beginn der Pandemie fehlte auch vielen Einrichtungen die digitale Technik,
- geringere Aufnahmekapazitäten im stationären Bereich und verkürzte Therapiezeiten,
- Praktikumsplätze bzw. Fördermaßnahmen im Arbeitsbereich fehlten,
- Präventionsveranstaltungen konnten nicht durchgeführt werden, u.s.w.

Bei suchtkranken Menschen kam es dadurch vermehrt zu Rückfällen und Krisen.

Die Corona-Pandemie und die sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen führten zu tiefgreifenden Veränderungen des Alltags und des Zusammenlebens und damit zu einer besonderen Herausforderung.

Eine Pandemie kann das Gleichgewicht von Belastungen (Stressoren) und Ressourcen (Schutzfaktoren) beim Einzelnen aus dem Gleichgewicht bringen. Das wiederum kann ungünstige Bewältigungsstrategien begünstigen, zu denen u.a. auch ein vermehrter Substanzgebrauch (Alkohol, Drogen, Medikamente, Medienkonsum etc.) zählt.

Langfristige Folgen, u.a. Suchterkrankungen, sind möglich, aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht einzuschätzen. Inwieweit sich daraus perspektivisch ggf. eine höhere Frequentierung der vorhandenen Hilfen ergibt, wird beobachtet.

Unter diesen Rahmenbedingungen ist eine Aussage zum Ausbau des vorhandenen Hilfesystems in der Landeshauptstadt Magdeburg erst mittelfristig einschätzbar.

Aktuell ist auf folgende Sachverhalte hinzuweisen:

Suchtberatungszentren

Mit der Neuausrichtung zweier Suchtberatungszentren (SBZ) inklusive Suchtstreetwork zum 1.1.2020 waren auch diese Einrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie gezwungen, in den Lockdown zu gehen.

Ein „Normalbetrieb“ war lange Zeit nicht möglich, neue Formen der Kommunikation waren erforderlich, die anfangs auch zeitaufwendig waren und das Personal in besonderem Maße gefordert haben, im Einzelfall auch belastet oder überlastet hat. Dennoch sind die Herausforderungen durch die Mitarbeiter*innen mit großem Engagement bewältigt worden. Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Fachpersonal durch die Träger hatten zur Folge, dass, die vom Stadtrat beschlossenen Stellen teilweise erst verspätet besetzt werden

konnten und/oder die beschlossenen Beratungskapazitäten nicht zeitnah oder in vollem Umfang vorgehalten werden konnten.

Das wiederum hatte zur Folge, dass die beim Gesundheits- und Veterinäramt beantragten Gelder 2020 durch die Träger nicht in vollem Umfang abgefordert worden sind und wohl auch zum Jahresende 2021 nicht abgefordert werden.

Ziel ist es, dass die SBZ kontinuierlich im Normalbetrieb arbeiten und dazu die personellen Anforderungen, die mit der Etablierung beider Einrichtungen zum 1.1.2020 verbunden waren schnellstmöglich und auf Dauer vollständig umsetzen.

Von daher kann den Wünschen und Empfehlungen der Träger zum weiteren Ausbau personeller Kapazitäten, die im Rahmen der Fortschreibung des Suchtkonzeptes an die Stadt herangetragen worden sind, aus Sicht des Dezernates für Soziales, Jugend und Gesundheit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Aus den vorliegenden Statistiken begründet sich ebenfalls keine Aufstockung der Berater*innen. Personelle Aufwüchse könnten pandemiebedingt Ende 2023 durchaus noch einmal Gesprächsgegenstand sein.

Aus den Erfahrungen der letzten Monate heraus, hält es die Landeshauptstadt Magdeburg für notwendig, die online-Suchtberatung als einen weiteren, zusätzlichen Baustein in den Suchtberatungszentren fest zu etablieren und wird abklären, welcher Unterstützungsbedarf dafür seitens der Kommune erforderlich ist.

Sucht-Streetwork

Ziel des Projektes „Aufsuchende Hilfe für erwachsene Suchtgefährdete und Suchtkranke“ ist es, mit der aufsuchenden Arbeit die soziale Integration der Menschen zu verbessern, die aufgrund ihrer substanzbezogenen Störung und ihrer persönlichen Situation stark gefährdet oder bereits betroffen sind, einen missbräuchlichen oder abhängigen Umgang mit Suchtmitteln im öffentlichen Raum (Straßen, Plätze, Parks) zu praktizieren.

Die aufsuchende Suchtkrankenhilfe sieht sich in den letzten Jahren jedoch mit einem „Generationswechsel“ konfrontiert. Es ist eine deutliche Zunahme von jungen Männern zwischen 20 und 30 Jahren mit Mischkonsum (Polytoxikomanie) festzustellen.

Diese „neue Generation“ von jungen Hilfesuchenden ist jedoch tagsüber kaum noch auf öffentlichen Plätzen anzutreffen, sondern trifft sich vorwiegend am Abend oder nachts. Dadurch ist die Kontaktaufnahme für den Suchtstreetworker auch aus Sicherheitsgründen schwieriger geworden. Auch hier ist die weitere Entwicklung aufzunehmen.

Saftladen

Die Schließung des Saftladens als einziges niedrigschwelliges Kontakt- und Begegnungsangebot für Suchtkranke in der Landeshauptstadt Magdeburg wurde seitens des Trägers Mitte des Jahres öffentlich gemacht und zum 31.7.2021 angekündigt. Damit wurden insbesondere bei suchtkranken Menschen, bei den Nutzer*innen der Einrichtung große Ängste geschürt.

Unter der Voraussetzung der Erhöhung der Fördermittel durch die Kommune hatte der Träger (IB Mitte gGmbH) eine Weiterführung des Saftladens in Aussicht gestellt. Aufgrund einer einmaligen zusätzlichen Finanzierung durch die Kommune wird der Betrieb der Einrichtung bis Ende 2021 durch den Träger umgesetzt.

Es steht außer Frage, dass dieses Angebot für Suchtkranke zwingend erhalten werden muss. Standort und Träger sind dabei variabel.

Clean-Wg

Stationäre Entwöhnungsbehandlungen z.T. mit anschließender Adaption finden in der Landeshauptstadt Magdeburg in der Rehabilitationsklinik „Alte Ölmühle“ statt.

Eine Clean-Wohngemeinschaft unterstützt Suchtkranke nach erfolgreich abgeschlossener stationärer Entwöhnungsbehandlung oder auch nach der Adaptionphase bei der Sicherung der Abstinenz und der Rehabilitationserfolge sowie der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung und beläuft sich je nach Bedarf auf maximal 12 bis 18 Monate.

Insbesondere junge Menschen benötigen auch nach der Adaption noch eine zeitlich begrenzte schützende und sozialpädagogische Begleitung zur Stabilisierung ihrer Abstinenz, eine sogenannte Clean Wg. Die eigenständige Lebensführung der 18- bis 30-Jährigen nach einer Adaption ist häufig schwierig und überfordert die Betroffenen. Der Übergang in die eigenständige Wohnform nach der Adaption ist häufig mit Rückfall in alte Verhaltensweisen verbunden, da es viele Rehabilitanden nicht schaffen, die erworbene Tagesstruktur selbständig zu halten und bei ersten Schwierigkeiten im Alltag rückfällig werden. Die während der Adaption erreichten Erfolge, wie z.B. einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz erhalten zu haben, eine stabile Anbindung an eine SHG und/oder Suchtberatungsstelle sowie neue stützende soziale Kontakte, fallen sofort weg, wenn es den Betroffenen z.B. nicht gelingt, während des Adaptionzeitraumes (12 bis 16 Wochen) eine Wohnung zu finden. Hierfür sind meist Schufa-Einträge oder auch fehlende positive Vormieterbescheinigungen verantwortlich, aber auch die Tatsache, dass einige Rehabilitanden direkt aus der Haft in die suchtmmedizinische Behandlung gegangen sind.

Junge Magdeburger*innen möchten gern in der Stadt bleiben. Die Integration in einen Betrieb oder ein Praktikum funktioniert gut, aber die fortführende Unterstützung nach der Adaption im Alltag fehlt. Aus diesem Grund ist die Etablierung einer solchen Wohngemeinschaft in der Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen des § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung – als notwendig anzuzeigen.

Prävention

Die Befragung der Schulen zum Thema Suchtprävention (siehe Anlage A Seite 12) hat den Bedarf an Prävention im Setting Schule bestätigt.

Ein erhöhter Präventionsbedarf begründet sich darüber hinaus u.a.

- aus neuen Präventionsprogrammen für Grundschulen, die bisher kaum mit Präventionsangeboten versorgt werden konnten,
- mit verstärkten Nachfragen aus Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
- durch erhöhten Medienkonsum, der sich zunehmend zum Schwerpunktthema entwickelt und
- aus einer durch das Jugendamt signalisierten Zunahme von Erkrankungen bei Neugeborenen aufgrund von Suchterkrankungen der Eltern.

Auf die benannten Sachlagen will die Landeshauptstadt Magdeburg mit einer 2. Fachstelle Suchtprävention reagieren.

Seitens der Polizei wird auf den steigenden Verkauf von CBD-Blüten in der Landeshauptstadt Magdeburg hingewiesen. Bei CBD-Blüten handelt es sich um Blüten der Cannabispflanze (Marihuana) mit einem sehr geringen THC-Gehalt (Tetrahydrocannabinol als Hauptwirkstoff von Cannabis) und einem sehr viel höheren CBD-Gehalt. Das THC wirkt auf das zentrale Nervensystem ein und verursacht somit den bekannten Rauschzustand, welcher in der Regel durch den Konsum erzielt werden soll.

Das CBD wirkt dagegen eher beruhigend und entspannend. Es wird daher auch in der

Medizin u.a. zur Linderung zahlreicher Symptome verwandt.

Aktuell ist zu beobachten, dass diverse Läden die sogenannten CBD-Blüten ganz offiziell verkaufen. Die Rechtsprechung ist bisher leider nicht ganz eindeutig, jedoch ist der Verkauf von CBD-Blüten verboten. Auch wenn bei diesen Blüten nicht der Rauschzustand als Ziel des Konsums vorliegt, erweckt es in der Gesellschaft den Eindruck, dass der Konsum von Cannabis akzeptiert wird und straffrei sein könnte. Dies wiederum führt dazu, dass Jugendliche diese Droge als harmlos einstufen und die Schwelle des Konsums sinkt.

Auf den Anstieg von Straftaten nach § 29 BtMG (Betäubungsmittelgesetz) in der Landeshauptstadt Magdeburg ist bereits im Abschnitt 2 „Suchtmittelkonsum und mögliche Folgen“ verwiesen worden.

Umso bedauerlicher ist es, dass aufgrund personeller Engpässe schon seit längerer Zeit keine Sucht-Präventionsmaßnahmen mehr seitens der Polizei in der Landeshauptstadt Magdeburg vorgehalten werden.

Diese Hinweise untersetzen noch einmal die Notwendigkeit einer 2. Fachstelle zur Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg.

Im Rahmen der Prävention für gefährdete Zielgruppen ist nachhaltig auf die Notwendigkeit eines Angebotes für Kinder suchtkranker Eltern hinzuweisen. Als Maßnahme bereits im Suchtkonzept 2018 bis 2021 formuliert, ist eine Umsetzung bisher noch ausstehend. Das für diese Zielgruppe wieder einmal zeitlich begrenzte Projekt „Trampolin“ bei der Magdeburger Stadtmission e.V. läuft aus und kann im Rahmen der Erziehungsberatung aufgrund der knappen Personalbemessung nicht umgesetzt werden.

Es ist zwingend ein spezifisches Angebot auf Dauer für die Kinder suchtkranker Eltern in der Landeshauptstadt Magdeburg zu etablieren, um dazu beizutragen, dass diese Kinder sich perspektivisch für ein suchtfreies Leben entscheiden können.

Auch die aktuell beschlossene Jugendhilfeplanung der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2022 hat das Thema Prävention integriert.

So wird die Familienarbeit gem. §16 (2) SGB VIII und damit auch die Familienbildungsarbeit verstärkt strukturell an Einrichtungen angebunden, um eine kontinuierliche, niedrighschwellige Umsetzung zu fördern. Die Einbindung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auch in Form des präventiven Gesundheitsschutzes ist fester Bestandteil aller Angebote und in den fachpolitischen Leitlinien verbindlich festgeschrieben. Im Bereich der Familienbildung wird primärpräventiv auch die Thematik der Sucht- und/oder psychischen Erkrankungen eingebunden. Die Stärkung der Erziehungskompetenz und die Umsetzung der Querschnittsaufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert so langfristig die Resilienz der Kinder und Jugendlichen.

Schwerpunktberatung „Pathologisches Glücksspiel“

Die Schwerpunktberatungsstelle zum „Pathologischen Glücksspiel“, angegliedert an die Magdeburger Stadtmission e.V., ist zum wiederholten Mal ein befristetes Angebot, vorerst bis zum 31.12.2021. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Land Sachsen-Anhalt.

Substitutionsbehandlung

Die Kapazitäten zur Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger haben sich trotz Bedarfes in der Landeshauptstadt Magdeburg verringert. Auch diese Problematik liegt nicht in der Zuständigkeit der Kommune.

Entwöhnungsbehandlung/Nahtlosverfahren

Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland ermöglicht eine Antragstellung für eine Entwöhnungsbehandlung (= medizinische Rehabilitationsbehandlung) ohne den Sozialbericht einer Suchtberatungsstelle (Nahtlosverfahren). Das heißt, eine Direktverlegung aus dem Akut-Krankenhaus in eine Klinik der medizinischen Rehabilitation ist möglich. Auch die Arbeitsagentur oder das Jobcenter können einen Antrag auf eine Entwöhnungsbehandlung stellen, um mit der unverzüglichen Einleitung von Rehabilitationsleistungen einer weiteren Chronifizierung der Erkrankung und dem Eintritt einer vorzeitigen Erwerbsminderung durch eine Suchterkrankung entgegenzuwirken.

Sowohl seitens des Jobcenters der Landeshauptstadt Magdeburg als auch seitens der Kliniken wurde darauf verwiesen, dass das „Nahtlosverfahren“ in letzter Zeit nur wenig Anwendung fand.

Eine Direktverlegung aus der Klinik in eine Rehabilitationsklinik erfolgt selten, da die Bearbeitungszeit der Kostenträger die Dauer des Krankenhausaufenthaltes meist übersteigt oder die Rehakliniken keine zeitnahen Termine anbieten können.

Betroffene Kund*innen des Jobcenters haben nicht selten bereits in der Vergangenheit Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch genommen oder sind nicht bzw. noch nicht wieder dazu bereit.

Eingliederungshilfen

Eingliederungshilfen liegen in der Zuständigkeit des Landes Sachsen-Anhalt.

Zur Gewährung von Eingliederungshilfen ist die Landeshauptstadt Magdeburg (Sozial- und Wohnungsamt) als herangezogene Gebietskörperschaft tätig.

Der Hilfebedarf für eine Eingliederungshilfe wird personenzentriert und individuell durch die Mitarbeiter*innen des Sozial- und Wohnungsamtes/Bereich Eingliederungshilfe ermittelt. Zur Feststellung der Hilfebedarfsgruppe ist der Gesamtplan jedoch der Sozialagentur LSA vorzulegen. Seitens der Träger ist der Eindruck entstanden, dass durch die Sozialagentur auf Kostenersparnis orientiert wird.

Die Neuaufnahmen von Klient*innen in die Eingliederungshilfe ist erschwert durch monatelange Bearbeitungszeiten der Anträge durch die Sozialagentur. Die Folge sind Obdachlosigkeit und vermehrte Aufnahmen in die Kliniken.

Aufgrund der im Rahmenvertrag festgeschriebenen Übergangsregelung sind die Gesamtpläne dem Rehapädagogischen Fachdienst der Sozialagentur vorzulegen. Nach Bestätigung der Hilfebedarfsgruppe erfolgt der Rücklauf über die Fallmanager*innen an die Eingliederungshilfe-Sachbearbeiter*innen. Diese reichen wiederum den Antrag in der Sozialagentur zur Festsetzung der Vergütung ein. Bis die Kostenübernahme im Einzelfall erteilt werden kann, vergehen 2-3 Monate.

Zusätzlich wirkt sich der Personalmangel in der Eingliederungshilfe verzögernd aus.

Landeshauptstadt Magdeburg/Dezernat V/Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung

5. Zuständigkeiten der Landeshauptstadt Magdeburg hinsichtlich der Suchtkrankenhilfe

Begriffsbestimmung nach Sozialgesetzbuch SGB IX § 2

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Gemäß § 1 SGB IX erhalten Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen Leistungen nach dem SGB IX und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Begriffsbestimmung nach PsychKG LSA

Das PsychKG LSA vom 14.10.2020 regelt gemäß § 1

1. die Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung, die erforderlich sind, um die Erkrankung zu heilen, deren Verschlimmerung zu verhüten und Krankheitsbeschwerden zu lindern, der gesellschaftlichen Ausgrenzung der Personen entgegenzuwirken, ihre soziale Wiedereingliederung zu ermöglichen und eine Unterbringung zu vermeiden **und**
2. die Unterbringung von Personen mit einer psychischen Erkrankung, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung sich selbst oder bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährden.

Eine Person mit einer psychischen Erkrankung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, die an einer

- geistigen oder seelischen Krankheit,
- geistigen oder seelischen Störung von erheblichem Ausmaß,
- **behandlungsbedürftigen Suchtkrankheit**

leidet oder bei der Anzeichen oder Folgen einer solchen Krankheit, Störung oder Suchtkrankheit vorliegen, unabhängig von ihrem Alter.

Die folgenden Gesetze verpflichten die Landeshauptstadt Magdeburg zu Leistungen im Rahmen der Suchtkrankenhilfe und Suchtprävention:

Grundlage	Zu erbringende Leistungen	Zuständigkeit
UN-Behindertenrechtskonvention (2007)	Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen fördern, schützen und gewährleisten	Internationales Übereinkommen
Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung LSA (PsychKG LSA vom 14.10.2020) §1 – Hilfen und Schutzmaßnahmen bis hin zur Unterbringung	-Hilfen und Schutzmaßnahmen u.a. für Personen, die an einer behandlungsbedürftigen Suchtkrankheit leiden bzw. für Personen bei denen Anzeichen oder Folgen einer Suchtkrankheit vorliegen, unabhängig vom Alter; inklusive vor- und nachsorgender Hilfen	Gesundheits- und Veterinäramt- Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises
Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst LSA (ÖGD Gesetz LSA 1997) § 7 Gesundheitsförderung § 10 Beratung und Betreuung bei besonderen Erkrankungen und bei Behinderung § 12 Gesundheitsplanung	-Aufklärung zur Gesundheitsförderung/Krankheitsverhütung/ Vorbeugung gegen Missbrauch und Abhängigkeit von legalen/illegalen Drogen -Gesundheitshilfe u.a. für Personen mit Suchterkrankung -Zielvorstellungen zur Beratung, Betreuung, Versorgung u.a. von Menschen mit einer Suchterkrankung oder -gefährdung	Gesundheits- und Veterinäramt
Sozialgesetzbuch I – Allgemeiner Teil § 10 Teilhabe behinderter Menschen	-Hilfen zur Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe	Sozial- und Wohnungsamt
Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende § 16a Kommunale Eingliederungsleistung	-Suchtberatung -psychosoziale Beratung/Begleitung	Gesundheits- und Veterinäramt Sozial- und Wohnungsamt
Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 11 Jugendarbeit § 16 Förderung der Erziehung in der Familie	Prävention -Befähigung von Kindern/Jugendlichen, sich vor gefährdeten Einflüssen zu schützen bzw. Befähigung von Eltern/ Erziehungsberechtigten zum Schutz der Kinder/Jugendlichen -außerschulische gesundheitliche Jugendbildung -Familienbildung	Jugendamt

Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Teil 1- Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen Teil 2 – Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)	-Zuständigkeit für die Hilfesuchenden, die zu gewährenden Hilfen und die Koordination der Leistungsgewährung	Jugendamt, Sozial- u. Wohnungsamt als Rehaträger Sozial- und Wohnungsamt als herangezogene Gebietskörperschaft
Teilhabestärkungsgesetz LSA	Zuständigkeitsregelung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Eingliederungshilfe	Sozial- und Wohnungsamt als herangezogene Gebietskörperschaft
Jugendschutzgesetz § 6 Spielhallen § 9 Alkoholische Getränke § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit/Tabakwaren	-Kontrollen zur Einhaltung und Umsetzung des Jugendschutzes	Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt
Nichtraucherschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt § 2	-Schutz der Nichtraucher -Kontrolle zur Einhaltung/Umsetzung des Gesetzes bzw. Verfolgung/Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt
Familienförderungsgesetz (FamBiFöG) Land Sachsen-Anhalt	Suchtkrankenhilfeplanung, einzureichen im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung LSA; Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit freien Trägern	Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Zuständigkeiten für die Suchtkrankenhilfe und Suchtprävention sind sehr zergliedert und liegen nicht ausschließlich bei der Landeshauptstadt Magdeburg, sondern auch bei

- der Gesetzlichen Krankenversicherung
- den Rentenversicherungsträgern und
- dem Land Sachsen-Anhalt.

So liegt Suchtprävention sowohl in der Zuständigkeit der Schulen als auch in Zuständigkeit der Krankenkassen.

Das **Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** führt im § 38 Schulgesundheitspflege, Sucht- und Drogenberatung folgendes aus:

„Die Schulbehörde ist verpflichtet, Maßnahmen der Schulgesundheitspflege vorzuhalten und entsprechende Voraussetzungen zu gewährleisten. Sie ist im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages zuständig für die Sucht- und Drogenberatung.

Die Schüler*innen sind zur Teilnahme an Maßnahmen der amtsärztlichen Schulgesundheitspflege einschließlich der Sucht- und Drogenberatung verpflichtet.“

Das **SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung** - regelt im § 20 Primäre Prävention und Gesundheitsförderung.

Die Krankenkasse sieht in der Satzung Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (primäre Prävention) sowie zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns der Versicherten (Gesundheitsförderung) vor.

Präventionsprinzipien sind u.a. die Förderung des Nichtrauchens und der gesundheitsgerechte Umgang mit Alkohol bzw. Reduzierung des Alkoholkonsums.

Darüber hinaus soll die Krankenkasse Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen fördern, die sich die Prävention und/oder Rehabilitation bei bestimmten Krankheiten zum Ziel gesetzt haben.

Mit dem Präventionsgesetz (PrävG) soll Gesundheitsförderung direkt im Lebensumfeld (Kita, Schule, Arbeitsplatz etc.) gestärkt werden, mit dem Ziel, Krankheiten zu vermeiden, bevor sie entstehen. Das bedeutet mehr Investition in Gesundheitsförderung und Prävention, aber auch eine stärkere Zusammenarbeit der Akteure.

Behandlungen für Suchtkranke (z.B. **Entzugsbehandlung**) liegen nach dem SGB V in der Zuständigkeit der **Krankenkassen**.

Entwöhnungsbehandlungen (medizinische Rehabilitation) liegen nach dem SGB VI in der Zuständigkeit des **Rentenversicherungsträgers**.

Träger der **Eingliederungshilfe** ist das **Land Sachsen-Anhalt**. Eingliederungshilfen für suchtkranke Menschen (z.B. verschiedene Wohnformen) liegen damit in der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, der Sozialagentur des Landes Sachsen-Anhalt.

Fazit zu Punkt 4 und 5

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährleistet Hilfen für Suchtkranke, für Menschen, die von einer Suchterkrankung bedroht sind und für deren Angehörige - Suchtberatung - als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis, festgeschrieben im PsychKG des Landes Sachsen-Anhalt.

Landeshauptstadt Magdeburg/Dezernat V/Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung

Suchtberatung in Zuständigkeit der Kommune ist ebenso verankert in den Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist, geregelt im Teilhabestärkungsgesetz LSA, als herangezogene Gebietskörperschaft zuständig für die Gewährung von Eingliederungshilfen für Menschen mit einer seelischen Behinderung infolge Sucht, einschließlich des Gesamtplanverfahrens.

Zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune gehören nach dem ÖGD – Gesetz vorbeugende Maßnahmen gegen Missbrauch und Abhängigkeit von legalen und illegalen Drogen und bei anderen Suchtgefahren. Präventionsarbeit ist ebenso im SGB VIII verankert.

Darüber hinaus ist die Kommune nach dem ÖGD – Gesetz (§10) verpflichtet, die Zusammenarbeit aller auf dem Gebiet der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe tätigen Personen und Institutionen zu fördern, gegenseitige Information zu ermöglichen und auf eine Verzahnung zwischen Gesundheitsvorsorge, medizinischer Behandlung, Beratung und Nachsorge hinzuwirken.

Das Gesetz zur Familienförderung des LSA und zur Förderung sozialer Beratungsstellen (FamBeFöG LSA) und die damit verbundenen Zuweisungen verpflichten die Kommune zu einer vom Stadtrat beschlossene Sozialplanung, hier Suchtkrankenhilfeplanung sowie zum Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Kommune und den freien Trägern von Suchtberatungsstellen zur Erbringung integrierter psychosozialer Beratung.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist im Rahmen der Suchtkrankenhilfe vordergründig zuständig für:

- die Beratung für Suchtkranke, Suchtgefährdete und deren Angehörige,
- niedrigschwellige Hilfeangebote für Suchtkranke (aufsuchende Arbeit und Aufenthaltsmöglichkeiten),
- Hilfen für spezielle Zielgruppen,
- die Unterstützung der Koordination der Selbsthilfe,
- die Gewährung der Eingliederungshilfen als herangezogene Gebietskörperschaft gemäß Bundesteilhabegesetz,
- Kooperation und Vernetzung der Leistungsanbieter und Verbesserung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen,
- die Suchtprävention sowie
- die Sozialplanung/Infrastrukturplanung der Angebote der Suchtkrankenhilfe.

Unter Berücksichtigung dieser Zuständigkeitsbereiche hat das Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit im Punkt 6 des vorliegenden Konzeptes in den Handlungsfeldern

- Bedarfsgerechte Finanzierung der Suchtkrankenhilfe und Qualitätssicherung
- Erreichbarkeit/Zugangswege/Nachhaltigkeit
- Suchtpräventive Arbeit
- Umsetzung des Jugendschutzes und anderer gesetzlicher Regelungen
- Kooperation und Vernetzung

Maßnahmen zur Beschlussfassung durch den Stadtrat formuliert (siehe Seite 28 ff.), die ab 2022 umzusetzen sind.

6. Maßnahmen zur Suchtkrankenhilfe in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2022

Ab 2022 sollen in Zuständigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

Handlungsfeld I: Bedarfsgerechte Finanzierung der Suchtkrankenhilfe und Qualitätssicherung

Maßnahme 1

- Finanzierung Suchtberatung/Suchtprävention/Fachstelle Suchtprävention/ Sucht-Streetwork/Saftladen und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards

Zuständigkeit: Gesundheits- und Veterinäramt

Termin: laufend

Unter Berücksichtigung der bisherigen Förderung und künftiger Tarifsteigerungen ist folgende Finanzierung ab 2022 erforderlich:

Finanzierung	2022 in Euro	2023 in Euro	2024 in Euro	2025 in Euro	2026 in Euro
Suchtberatung Landesmittel	319.000	319.000	319.000	319.000	319.000
Suchtberatung kommunale Mittel	340.000	360.000	381.000	402.000	423.000
Summe Suchtberatung Land/Kommune	659.000	679.000	721.000	721.000	742.000
Suchtstreetwork Kommune	67.000	69.000	71.000	73.000	75.000
Fachstelle Suchtprävention Kommune	46.000	48.000	49.000	51.000	52.000
Saftladen Kommune	44.000	46.000	47.000	48.000	50.000
Finanzierung gesamt	816.000	842.000	867.000	893.000	919.000
davon kommunale Mittel:	497.000	523.000	548.000	574.000	600.000

Quelle: Gesundheits- und Veterinäramt

Maßnahme 2

- Auswertung der Beratungsstatistik der Suchtberatungszentren mit Schlussfolgerungen zur weiteren Ausrichtung der Beratungstätigkeit

Zuständigkeit: Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung

Termin: jährlich

Maßnahme 3

- Evaluation der Tätigkeit des Suchtstreetworkers mit Schlussfolgerungen für die weitere Tätigkeit

Zuständigkeit: Gesundheits- und Veterinäramt

Termin: jährlich

Maßnahme 4

- Auswertung der Inanspruchnahme „Saftladen“ mit Schlussfolgerungen für die weitere Tätigkeit

Zuständigkeit: Gesundheits- und Veterinäramt

Termin: jährlich

Handlungsfeld II: Erreichbarkeit/Zugangswege/Nachhaltigkeit**Maßnahme 5**

- Fortführung des „Saftladens“ als niedrigschwelliges Kontakt- und Begegnungsangebot für Suchtkranke/Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens

Zuständigkeit: Gesundheits- und Veterinäramt, Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung

Termin: laufend/2023

Maßnahme 6

- Etablierung der online-Suchtberatung in den Suchtberatungszentren/Klärung des Unterstützungsbedarfes durch die Kommune

Zuständigkeit: Gesundheits- und Veterinäramt, Jugendamt

Termin: 2023

Maßnahme 7

- Bedarfsanalyse für Beratungsleistungen im Themenfeld Sucht in der Jugendberufsagentur Magdeburg/Initiierung eines Suchtberatungsangebotes der DROBS für die Jugendberufsagentur Magdeburg auf Basis der Ergebnisse der Analyse

Zuständigkeit: Jugendamt

Termin: 2022

Maßnahme 8

- Erstellen einer Leistungsbeschreibung für eine Clean Wg und Einleiten eines Interessenbekundungsverfahrens zur Etablierung einer Clean-Wg für junge Menschen nach erfolgreich abgeschlossener Rehabilitation/Adaption

Zuständigkeit: Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung, Jugendamt

Termin: 2022/2023

Handlungsfeld III: Suchtpräventive Arbeit

Maßnahme 9

- Etablierung einer zweiten Fachstelle Suchtprävention (Interessenbekundungsverfahren) mit den Schwerpunkten:
 - Prävention in der Grundschule
 - Prävention für Menschen mit Behinderung
 - Prävention in der Schwangerschaft (Prävention für werdende Eltern)
 - Medienkonsum

Zuständigkeit: Gesundheits- und Veterinäramt, Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung

Termin: ab 2023

Hinweis

Folgende, dem Handlungsfeld III zuzuordnende Maßnahmen

- *Suchtpräventive Arbeit mit Kindern/Jugendlichen und Multiplikatoren in den Settings Schule und Jugendhilfe durch Fachkräfte*
 - *und*
- *Umsetzung von Maßnahmen der Familienbildung unter Einbindung Suchtprävention*

sind bereits in der Jugendhilfeplanung (DS 0258/21) enthalten und vom Stadtrat beschlossen worden (Stadtratsbeschluss-Nr. 1116-038(VII)21).

Handlungsfeld IV: Umsetzung des Jugendschutzes und anderer gesetzlicher Regelungen

Maßnahme 10

- Überwachung von Vorschriften des Jugendschutzgesetzes
 - Kontrolle der Abgabebeschränkungen (Ausschank, Verkauf) von alkoholischen Getränken und Tabakwaren
 - Kontrollen zum Alkoholkonsum und Rauchen in der Öffentlichkeit
 - Kontrollen zur Umsetzung des „Apfelsaftparagraphen“ (verpflichtet Gaststätten, mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk)
 und
- Überwachung von Vorschriften des Nichtraucherchutzgesetzes

Zuständigkeit: Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt (mit Unterstützung des Jugendamtes)

Termin: laufend

Maßnahme 11

- Prüfen der Empfehlungen des Nichtraucherchutzgesetzes LSA (nach Novellierung 2022) auf die Umsetzbarkeit in der Kommune

Zuständigkeit: Fachbereich Personal- und Organisationservice/ Gesundheitsmanagement

Termin: 2023

Landeshauptstadt Magdeburg/Dezernat V/Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung

Handlungsfeld V: Kooperation und Vernetzung

Maßnahme 12

- Kooperation mit allen Leistungsanbietern im System der Suchtkrankenhilfe

Zuständigkeit: Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung

Termin: laufend

Maßnahme 13

- Kooperation und Vernetzung der Akteure der Suchtprävention über den Arbeitskreis Suchtprävention der Landeshauptstadt Magdeburg

Zuständigkeit: Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung, Jugendamt

Termin: laufend

Maßnahme 14

- Mitwirkung im Facharbeitskreis Suchtprävention der Landesstelle

Zuständigkeit: Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung

Termin: laufend

7. Förderung durch die Landeshauptstadt Magdeburg

Suchtberatung und Suchtprävention werden sowohl durch das Land Sachsen-Anhalt als auch durch die Kommune finanziert. Die Finanzierung erfolgt über Zuwendungen und öffentlich-rechtliche Verträge.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Familienförderung des LSA und zur Förderung sozialer Beratungsstellen (FamBeFöG LSA) gewährt das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten jährlich einwohnerbezogene Zuweisungen zur Förderung der Angebote von Ehe-, Lebens-, Familien-, Erziehungs- und Suchtberatungsstellen.

Voraussetzung für Zuweisungen ist eine mit den Trägern von Beratungsstellen abgestimmte und vom Stadtrat beschlossene Sozialplanung, Infrastrukturplanung für Suchtkranke. Gemäß den Grundsätzen der Förderung nach § 20 FamBeFöG LSA ist bei der Planung zu berücksichtigen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Gemäß des Stadtratsbeschlusses vom 08.10.2015 (Beschluss-Nr. 56/5-018 (VI)15) erfolgte der Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII durch Ehe-, Lebens-Familien-, und Erziehungsberatungsstellen (ELFE-Beratungsstellen) sowie von Leistungen nach PsychKG LSA und GDG LSA durch Suchtberatungsstellen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg. Durch diese Rahmenvereinbarung wird unter anderem sichergestellt, dass die Zuweisungen des Landes und der Kommune zweckgebunden für die Finanzierung der Personal- und Sachausgaben zur Aufgabenerfüllung der Suchtberatungsstellen (und der ELFE-Beratungsstellen) eingesetzt und nicht für andere Vorhaben verwendet werden.

Die zwischen dem Gesundheits- und Veterinäramt und den Suchtberatungsstellen seit mehreren Jahren bestehenden öffentlich-rechtlichen Verträge über die Kostenerstattung nach PsychKG LSA wurden mit der Neuausrichtung der Suchtberatungsstellen zu zwei Suchtberatungszentren zum 1.1.2020 neu abgeschlossen.

Streetwork und Saftladen werden ausschließlich über kommunale Mittel finanziert.

Für die Finanzierung der Suchtkrankenhilfe in der Landeshauptstadt Magdeburg leitete sich aus dem Stadtratsbeschluss-Nr. 1868-054(VI)18 für die Jahre **2019 bis 2021** folgender **Planungsansatz** her:

Tabelle1

Landesmittel	298.000 Euro
Kommunale Mittel	384.300 Euro
Gesamt:	682.300 Euro

Quelle: Suchtkonzept 2018 bis 2021

Eine Erhöhung der zweckgebundenen Mittelzuweisung durch das Land Sachsen-Anhalt und eine Erhöhung des Haushaltsansatzes der Landeshauptstadt Magdeburg um 110.000 Euro zum 1.1.2020 zugunsten der Suchtberatungszentren (Stadtratsbeschluss-Nr. 212-006(VII)19) führten zu folgendem **veränderten Planungsansatz**:

Tabelle 2

	2019 in Euro	2020 in Euro	2021 in Euro
Landesmittel	309.000	314.000	319.000
Kommunale Mittel	384.300	494.300	494.300
Gesamt:	693.300	808.300	813.300

Die einwohnerbezogenen **Landesmittel** zur Finanzierung der Beratungsstellen (u. Suchtberatung) sind zweckgebunden und werden vom Land an die Kommune und von dort an die Träger weitergeleitet. Das waren im **Jahr 2020** für die Suchtberatungszentren **314.000 Euro** und im **Jahr 2021 319.000 Euro**.

Entsprechend der Zuwendungsbescheide an die Träger war seitens des Gesundheits- und Veterinärarnamtes für die Jahre **2019 bis 2021** folgende **Mittelverteilung geplant**:

Tabelle 3

Finanzierung	2019 in Euro	2020 in Euro	2021 in Euro
Suchtberatung Landesmittel	309.000	314.000	319.000
Suchtberatung kommunale Mittel	231.000	327.000	321.000
Summe Suchtberatung Land/Kommune	540.000	641.000	640.000
Suchtstreetwork Kommune	41.000	49.000	60.000
Fachstelle Suchtprävention Kommune	39.000	43.000	44.000
Saftladen Kommune	43.000	43.000	43.000*
Finanzierung gesamt davon kommunale Mittel :	663.000 354.000	776.000 462.000	787.000 468.000

Quelle: Gesundheits- und Veterinärarnamt

*Entgegen der ursprünglichen Planung zur **Finanzierung des Saftladens** in Höhe von 43.000 Euro hat der Internationale Bund als Träger der Einrichtung im laufenden Jahr 2021 eine Mittelerhöhung um 11.500 Euro erwirkt. Der Träger hatte aus Kostengründen die Schließung des Saftladens zum 31.7.2021 angekündigt, was seitens des Dezernates für Jugend, Soziales und Gesundheit durch die zusätzlich bereitgestellten Fördermittel abgewendet werden konnte. Die Mittelerhöhung gilt ausschließlich für 2021, was dem Träger so auch bekanntgegeben worden ist.

Nach Abforderung durch die Träger ergab sich folgende **Mittelzuweisung**:

Tabelle 4

Mittelzuweisung <i>Eigenmittel Träger</i>	2019 in Euro	2020 in Euro	Stand 06.12.2021 in Euro
AWO	94.000	317.000	329.000
<i>Eigenmittel AWO</i>	9.200	17.500	34.000
DROBS	340.000	344.000	376.000
<i>Eigenmittel DROBS</i>	11.100	7.000	12.000
Stadtmission	186.000	-	-
<i>Eigenmittel Stadtmission</i>	10.100	-	-
IB	43.000	43.000	54.500*
<i>Eigenmittel IB</i>	15.114	1.900	1.200
Mittelzuweisung gesamt: davon kommunale Mittel	663.000 354.000	704.000 390.000	759.500 440.500

Quelle: Gesundheits- und Veterinärarnamt

Hinweis: Die Fachstelle Suchtprävention wird seitens des Landes Sachsen-Anhalt jährlich in Höhe von 25.500 Euro gefördert. Diese Mittel sind in der dargestellten Tabelle nicht erfasst, da diese Mittel auf direktem Weg vom Land an den Träger fließen.

Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Fachpersonal durch die Träger der Suchtberatungszentren hatten zur Folge, dass, die vom Stadtrat beschlossenen Stellen teilweise erst verspätet besetzt werden konnten.

Das wiederum hatte zur Folge, dass die beim Gesundheits- und Veterinäramt beantragten Mittel 2020 durch die Träger nicht in vollem Umfang abgefordert worden sind.

Die **nicht abgeforderte Summe** beläuft sich für das Jahr **2020** auf **72.000 Euro**.

Für das laufende Jahr war gemäß Zuwendungsbescheid die letzte Mittelabforderung durch die Träger bis zum 03.12.2021 möglich. Die **nicht abgeforderte Summe** beläuft sich für das Jahr **2021** auf **39.000 Euro**.

Wie in der Tabelle 4 dargestellt, ist der **Eigenanteil der Träger** an der Gesamtfinanzierung sehr unterschiedlich und schwankt in der Regel zwischen 2% und 10%.

Wie mit Stadtratsbeschluss-Nr. 1868-054(VI)18 festgelegt, sind die **Tarifsteigerungen** bei anstehenden Planungen zu berücksichtigen.

Daraus ergibt sich für die Jahre **2022 bis 2026 folgender Finanzbedarf** zur Fortführung der Hilfen:

Tabelle 5

Finanzierung	2022 in Euro	2023 in Euro	2024 in Euro	2025 in Euro	2026 in Euro
Suchtberatung Landesmittel	319.000	319.000	319.000	319.000	319.000
Suchtberatung kommunale Mittel	340.000	360.000	381.000	402.000	423.000
Summe Suchtberatung Land/Kommune	659.000	679.000	721.000	721.000	742.000
Suchtstreetwork Kommune	67.000	69.000	71.000	73.000	75.000
Fachstelle Suchtprävention Kommune	46.000	48.000	49.000	51.000	52.000
Saftladen Kommune	44.000	46.000	47.000	48.000	50.000
Finanzierung gesamt	816.000	842.000	867.000	893.000	919.000
davon kommunale Mittel:	497.000	523.000	548.000	574.000	600.000

Quelle: Gesundheits- und Veterinäramt

Die Mittelerhöhung im Jahr 2022 wurde durch das Gesundheits- und Veterinäramt bereits berücksichtigt. Folglich ist eine Mittelerhöhung zur Finanzierung der Suchtkrankenhilfe erst ab dem Jahr 2023 erforderlich, um dem Stadtratsbeschluss zu entsprechen.

Seit 2018 bietet das Land Sachsen-Anhalt den Kommunen mit mehr als 200.000 Einwohner*innen die Etablierung einer **2. Fachstelle Suchtprävention** an.

Im Rahmen des bisher noch gültigen Suchtkonzeptes gab es zunächst den Auftrag, den Bedarf für eine zweite Fachstelle Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg zu prüfen. Darüber hinaus sollte die Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung der Fachstellen Suchtprävention abgewartet werden, die seitens des LSA angekündigt worden war.

Die Suchtpräventionsförderrichtlinie des LSA ist zum 1.1.2021 in Kraft getreten.

Entsprechend der Richtlinie sollen Fachstellen für Suchtprävention Maßnahmen veranlassen, begleiten und durchführen, die geeignet sind, süchtiges oder missbräuchliches Verhalten zu verhindern oder ihm entgegenzuwirken. Dabei soll sich die Tätigkeit der Fachstellen Suchtprävention an dem Konzept „Fachstellen für Suchtprävention im Land Sachsen-Anhalt-Arbeitsauftrag und Tätigkeitsbeschreibung“ orientieren und auf regionale Besonderheiten eingehen.

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt eine Festbetragsfinanzierung in Höhe von 25.500 Euro je Vollzeitäquivalent pro Haushaltsjahr und Fachstelle für Suchtprävention.

Die Stadt muss die Notwendigkeit einer zweiten Fachstelle bzw. Fachkraft gegenüber dem Land begründen und sich an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in einem Umfang beteiligen (mindestens 25.000 Euro), der die Gesamtfinanzierung sicherstellt. Der kommunale Anteil kann ganz oder teilweise durch die Finanzierung von Dritten ersetzt werden. Der Träger hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

Das Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit sieht die Notwendigkeit zur Etablierung einer 2. Fachstelle Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg (siehe Seite 20/21 Prävention) und strebt diese zum 1.1.2023 an.